

II. Bayern.

1. Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (GVB. S. 1161)

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 6. August 1914 (GVB. S. 349) und der Gesetze vom 4. Dezember 1915 (GVB. S. 27) und 15. Juli 1916 (GVB. S. 134).

Im Namen Seiner Majestät des Königs, Luitpold, von Gottes Gnaden Königlich-Prinz von Bayern, Regent. Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Nach Ausbruch eines Krieges oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr kann durch königliche Verordnung der Kriegszustand verhängt werden.

Art. 2.

Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten oder Bezirken öffentlich zu verkünden.

Die Verkündung soll durch öffentlichen Anschlag und durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sowie durch öffentlichen Ausruf erfolgen, dem, soweit möglich, ein durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenes Signal vorangehen soll.

Art. 3.

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit

lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.

Art. 4.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke

1. in Beziehung auf Zahl, Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde wissentlich falsche Gerüchte ausbreitet oder verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen,

2. eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt,

3. zum Hochverrat, Landesverrat oder zur Brandstiftung oder zu einem sonstigen in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder zum Widerstande gegen die Staatsgewalt oder zu einem in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen auffordert oder anreizt,

4. eine Person des Soldatenstandes zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, zur Verletzung einer Dienstpflicht bei Ausführung einer besonderen Dienstverrichtung oder zu einer sonstigen Handlung gegen die militärische Ordnung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Abs. 1 Nr. 2 kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden¹⁾.

Art. 5.

Bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben kann durch Königliche Verordnung das Standrecht angeordnet werden.

¹⁾ Abs. 2 beigelegt durch Gesetz vom 4. Dezember 1915 (GBl. S. 727).

Auf die Kundmachung der Verordnung findet Art. 2 Anwendung.

Art. 6.

Das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht (standrechtliches Gericht) ist zuständig:

1. für das Verbrechen des Hochverrats und des Landesverrats,
2. für das Verbrechen und das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
3. für das Verbrechen und das Vergehen wider die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 124, 125, 127, 130, 141 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich,
4. für das Verbrechen des Mordes, des Raubes und der Erpressung,
5. für die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen in den Fällen der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 317, 318 a, 321 bis 324, 329 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich,
6. für die in den §§ 1 bis 7, 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen und Vergehen,
7. für die nach Art. 6 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1897 zur Reichsstrafprozeßordnung strafbaren Handlungen,
8. für die nach Art. 4 dieses Gesetzes strafbaren Handlungen, wenn die Tat nach der Verkündung der Verhängung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzt worden ist.

Art. 7.

Auf das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht finden die Vorschriften des Art. 442 Nr. 1, 2 und der Art. 445, 446, 449 bis 455 des Strafgesetzbuches von 1813 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Im Falle des Art. 453 Abs. 1 entscheidet das Gericht auch über die von dem Angeeschuldigten verwirkte Strafe; die Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

2. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Fall öffentlich.

3. Der Angeschuldigte kann sich in der Verhandlung des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

Die Verteidigung ist notwendig:

a) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wenn eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft oder Gefängnis von mehr als einem Jahr bedrohte Tat den Gegenstand der Verhandlung bildet.

In den Fällen des Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, ein solcher von dem Vorsitzenden, wo möglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes bestellt. Dem verhafteten Angeschuldigten ist mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

4. Auch gegen Urteile, die nicht auf Todesstrafe lauten, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

5. Die Todesstrafe wird binnen 24 Stunden nach der Verkündung des Urteils vollstreckt.

Hierzu erging Gesetz, betreffend die Abänderung des Kriegszustandsgesetzes, vom 15. Juli 1916 (GuVBl. S. 134):

Ludwig III., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem Art. 7 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 wird folgende Vorschrift beigelegt:

6. In den Fällen des Art. 4 Nr. 2 kann das Gericht auf den Antrag des Staatsanwalts den Angeeschuldigten ohne mündliche Verhandlung dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Gegeben zu Leutstetten, den 15. Juli 1916.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-
Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.
v. Seiblein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Krefz.

Die Ziffer 6 von Art. 7 beruht auf dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Kriegszustandsgesetzes, vom 15. Juli 1916 (GVB. 1916 S. 134).

Über die Gründe, die zu ihrer Hinzufügung Veranlassung gegeben, hat Staatsminister von Thelemann in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 11. Juli 1916 (StenBer. Verh. k. Kammer d. Abg. XIV. Bd. Nr. 356 S. 597) folgendes ausgeführt:

Der Verlauf des gegenwärtigen Krieges hat es mit sich gebracht, daß die stellvertretenden Generalkommandos zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gezwungen waren, von der ihnen durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand gegebenen Ermächtigung zur Erlassung von unter Strafe gestellten Anordnungen einen Gebrauch zu machen, an den bei Erlaß des Kriegszustandsgesetzes niemand gedacht hat. Dies hat schon zur Folge gehabt, daß der Strafrahmen des Art. 4 Nr. 2 durch Gesetz vom 4. Dezember 1915 durch Zulassung von Geldstrafen beim Vorliegen mildernder Umstände gemildert werden mußte. Schon bei den Vorschlägen zu diesem Gesetz ist im Schoße der Staatsregierung erwogen worden, ob man nicht für die Verfehlungen gegen den Art. 4 Nr. 2 die Möglichkeit schaffen solle, sie dem standrechtlichen Verfahren zu entziehen und sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu leiten. Durch die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915¹⁾

¹⁾ Siehe Anhang.

war nämlich die Möglichkeit gegeben worden, daß die Verfehlungen gegen den Art. 4 unseres bayerischen Kriegszustandsgesetzes und den Art. 9 b des preußischen Belagerungszustandsgesetzes in Zukunft durch Strafbefehl des Amtsrichters abgewandelt werden können.

Diese Bundesratsverordnung gilt aber nur für die ordentlichen Strafverfahren. Sie gilt nicht für die standrechtlichen Verfahren. Die Staatsregierung erwog nun, ob nicht die Möglichkeit gegeben sei, diese Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens auch jenen Landesteilen zuzuwenden, in welchen das standrechtliche Verfahren gilt. — —

. . . (es) hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß die Generalkommandos nun auch auf Gebieten, die nicht rein wirtschaftlicher Natur sind, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Anordnungen erlassen, insbesondere erwies es sich für die Erhaltung der Kriegstüchtigkeit unserer Jugend als notwendig, das Zigarettenrauchen und den Wirtshaus- und Kinobesuch der Jugendlichen zu verbieten. Die Verfehlungen gegen diese Verbote gehören nun auch zur Zuständigkeit der Standgerichte. Das hat aber zu unhaltbaren Zuständen geführt. Diese Verfehlungen sind zum Teil ganz untergeordneter Art, und für derartig untergeordnete Verfehlungen ist das Standgericht nicht nur nicht geschaffen, sondern seine Bedeutung wird durch die Befassung mit solchen untergeordneten Angelegenheiten geradezu untergraben.

Die Staatsregierung begrüßt es daher dankbar, daß die sämtlichen Parteien dieses Hauses nun einen gemeinschaftlichen Antrag eingebracht haben, der es einerseits ermöglicht, die Verfehlungen gegen Art. 4 Nr. 2 den ordentlichen Gerichten zu überweisen, und der anderseits dadurch, daß er sich an den nach Art. 7 des Kriegszustandsgesetzes für das standrechtliche Verfahren geltenden Art. 453 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 anschließt, sich auch juristisch-technisch völlig im Rahmen des standrechtlichen Verfahrens hält.

Der Vorschlag trägt zugleich den militärischen Rücksichten dadurch Rechnung, daß die Überweisung an das

Art. 8.

Die Zahl, die Sitze und die Bezirke der für den Kriegszustand einzusetzenden standrechtlichen Gerichte bestimmt, soweit hierüber die das Standrecht anordnende Königliche Verordnung nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem obersten Militärbefehlshaber des Bezirks.

Die den Zivilpersonen zu entnehmenden Mitglieder der standrechtlichen Gerichte werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, die militärischen Mitglieder werden vom obersten Militärbefehlshaber des Bezirks ernannt.

Art. 9.

Die Aufhebung des Kriegszustandes erfolgt durch Königliche Verordnung und ist durch öffentliche Blätter bekanntzumachen. Gleiches gilt von der Aufhebung des Standrechtes.

Art. 10.

Das Standrecht erlischt mit der Aufhebung des Kriegszustandes, wenn es nicht schon früher aufgehoben worden ist.

Nach Beendigung des Standrechtes sind die bei standrechtlichen Gerichten erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist. Dabei sind die allgemeinen Strafgesetze, in den Fällen des Art. 4 aber und, wenn das Standrecht vor der Aufhebung des Kriegszustandes aufgehoben wird, bis zur Aufhebung des

ordentliche Gericht einen Antrag des Staatsanwalts voraussetzt, der Militärbefehlshaber es also in der Hand hat, durch eine Weisung an den Staatsanwalt Fälle, in denen er das standrechtliche Verfahren für geboten hält, diesem vorzubehalten.

Kriegszustandes auch in den Fällen des Art. 3 die Strafbestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Art. 11.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt.

Die Art. 3 und 4 finden auch auf Militärpersonen Anwendung.

Art. 12.

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Ministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 5. November 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Vertreter.
